

Kunst sammeln – Rechtliche und steuerliche Stolpersteine und Strukturierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Kunstbesitz

**BÄR
& KARRER**

Dr. Ruth Bloch-Riemer

Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin

Bär & Karrer AG, Zürich

8. Juni 2017

Einführung	3
Erwerb und Veräusserung von Kunst	7
Halten von Kunst	17
Übergang von Kunst auf Erben und an gemeinnützige Zwecke	26
Fragen und Diskussion	35

Lebenslauf

- Dipl. Steuerexpertin (2014)
- Universität Bern: Dr. iur. (2012)
- Associate bei Bär & Karrer (2011)
- Anwaltspatent Zürich (2010)
- Universität Zürich: lic. iur. (2006)



Tätigkeitsbereiche

- Spezialisiert auf schweizerische und internationale steuerrechtliche Sachverhalte.
- Schwerpunkt in der Beratung und Betreuung von Klienten namentlich in den Bereichen:
 - Vermögens- und Nachlassplanung
 - bei der Ausgestaltung gemeinnütziger Zuwendungen
 - bei Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kunst und Kunstschaaffenden
 - Compliance

Einführung

Das Kunstwerk

BÄR
& KARRER

- Bilder
- Skizzen
- Collage
- Fotografien
- Antiquitäten
- Skulpturen
- Gipsobjekte
- etc.



Einleitung

Zyklus - Berührungspunkte Kunst, Steuern und Recht

BÄR
& KARRER



Erwerb und Veräusserung von Kunst

- Gewerbsmässiger Kunsthandel?
- Dokumentation und Provenienz
- Kauf (zweiseitiger Vertrag / Auktion)
- Import

Halten von Kunst

- Bewertung und Vermögensbesteuerung
- Versicherung
- Vermietung / Leasing an Museum

Übergang von Kunst auf Erben und an gemeinnützige Zwecke

- Welche Strukturierungs- und Planungsoptionen bestehen?

Erwerb und Veräusserung von Kunst

- Gewerbsmässiger Kunsthandel?
- Dokumentation und Provenienz Deklaration
- Kauf (Normalen / mittels Auktion)
- Import

Halten von Kunst

- Bewertung und Vermögensbesteuerung
- Versicherung
- Vermietung / Leasing an Museum

Übergang von Kunst auf Erben und an gemeinnützige Zwecke

- Welche Strukturierungs- und Planungsoptionen bestehen?

Erwerb und Veräußerung von Kunst

Kaufvertrag über Kunst (1/2)

BÄR
& KARRER

Kaufvertrag
(Art. 1 f. OR)

- Ein Kaufvertrag kommt durch die **übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung** der Parteien (**Art. 1 f. OR**) über die **wesentliche Vertragspunkte** zustande

Essentialia
negotii

- Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn sich der Konsens der Parteien auf
 - die Pflicht der Verkäuferin zur **Übergabe des Kaufgegenstands** und
 - die Pflicht des Käufers zur Entrichtung des **Kaufpreises** erstreckt

Themen die geregelt werden müssen:

- **Kaufgegenstand:** Objekt (genaue Beschreibung, Dokumentation);
- **Preis** (Verkehrswert, evtl. Bezugnahme auf ein Gutachten);

- **Art. 197 ff. OR**
- Hinweise auf Mängel am Objekt **wichtig**
- **sonst Haftung**



Erwerb und Veräußerung von Kunst

Kaufvertrag über Kunst (2/2)

BÄR
& KARRER

Themen die geregelt werden sollten

- **Übergang von Nutzen und Gefahr**
- **Transport:** wer ist verantwortlich für Import / Export (Spediteur, Käufer, ...)
- **Versicherung**
- **Standort des Objekts:** Ist das Objekt gerade z.B. an ein Museum verliehen?

Praxistipp



Kaufvertrag schriftlich

Erwerb und Veräusserung von Kunst

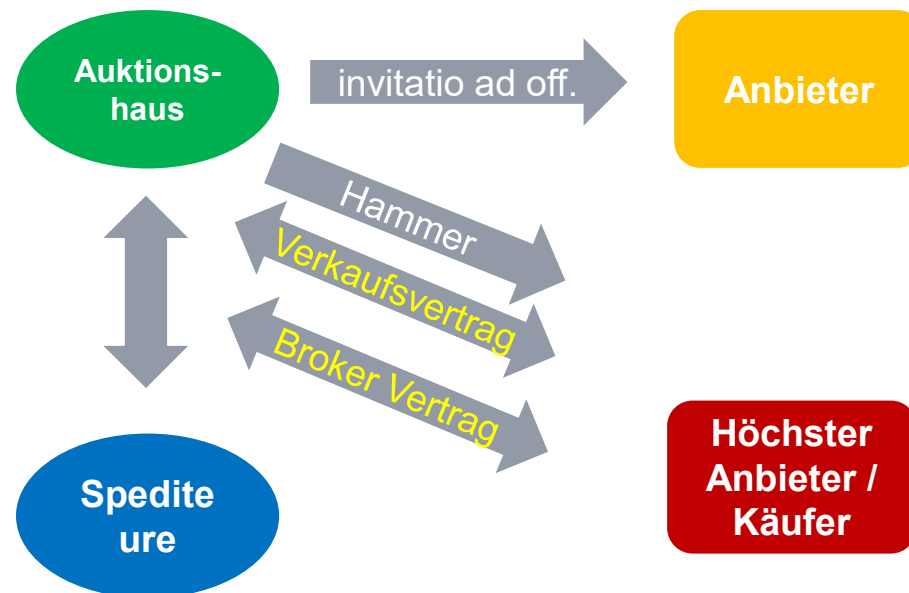
Auktion (1/2)

BÄR
& KARRER

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeine Bestimmungen des Obligationenrecht (**Art. 229-236 OR**) **gelten sinngemäss**
- Wie bei Auktionen im einzelne vorzugehen ist ergibt sich aus der **Verordnung des Obergerichts**

Funktionsweise



- Jedes Los wird den Teilnehmenden präsentiert ("invitatio ad offerendum")
- Jedes höhere Gebot nach dem ersten oder zweiten Aufruf führt zur Fortsetzung der Auktion
- Hammer legt den Abschluss des Vertrags mit dem Höchstbietenden fest

Praxistipp

- Due Diligence in Bezug auf Kulturgüter / Identität des Verkäufers (Provenienz)



Erwerb und Veräußerung von Kunst

Auktion (2/2)

BÄR
& KARRER

Themen die geregelt werden müssen

- **Kaufgegenstand:** Objekt (genaue Beschreibung, Dokumentation);
- **Preis** (Regelung bzgl. Kommission Auktionshaus (i.d.R. in den AGBs);

Themen die geregelt werden sollten

- **Übergang von** Nutzen und **Gefahr**
- **Transport:** wer ist verantwortlich für Import / Export (Spediteur, Käufer, ...)
- **Versicherung**
- **Standort des Objekts:** Ist das Objekt gerade z.B. an ein Museum verliehen?

Übergang von Kunst

MWST und Einfuhrsteuer

BÄR
& KARRER

Kunstobjekte, die aus der Schweiz ausgeführt und in einem anderen Land eingeführt werden, können in diesem Staat der MWST bzw. Einfuhrsteuer unterliegen

KGTG (Art. 16 f. KGTG)

- Provenienz
- Dokumentation

Praxistipp: Spediteur involvieren



MWST-Pflicht generell

- Alle in die Schweiz eingeführten Gegenstände einschliesslich darin enthaltene Dienstleistungen und Rechte (Einfuhrsteuer)
- Keine Ausnahmen für Kunstobjekte (Ausnahme Importeur ist Erschaffer)
- MWST-Pflichtig kann auch eine natürliche Person sein

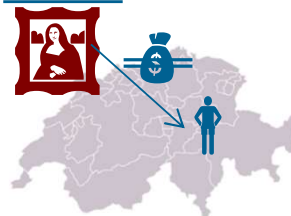
Einfuhr von geerbten oder geschenkten Kunstobjekten

- Geschenkte Kunstobjekte: Wie jeder andere Gegenstand MWST-pflichtig
- Geerbte Kunstobjekte: Ausgenommen von der Einfuhrsteuer

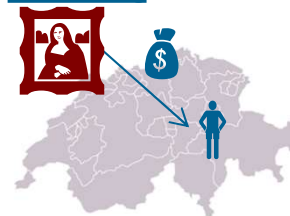
Einfuhr von Kunstobjekten für Museen

- Steuerbefreit, sofern für Kunst- und Ausstellungszwecke in einem öffentlich zugänglichen Museum und keine Weitergabe an Dritte erfolgt

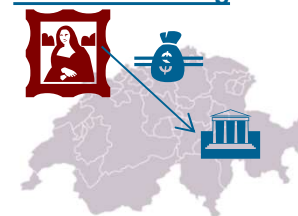
Erbschaft



Schenkung



Kunstaussstellung



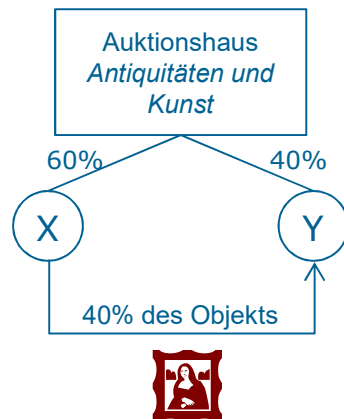
Erwerb und Veräußerung von Kunst

Beispiel (1/2)

BÄR
& KARRER

Steuerfreie Kapitalgewinne oder steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit?

- Grundsätzlich ist der Verkauf von Kunst aus einer privaten Sammlung nicht steuerbar
- Wird der Verkauf jedoch als selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert, ist der Gewinn aus dem Verkauf als Einkommen zu versteuern



Beispiel

- X besitzt eine private Kunstsammlung mit 80 Werken
- Ein Objekt ist eine Giacometti-Skulptur im Wert von CHF 3 Mio., welche in den 1970er gekauft wurde
- Im Jahr 2004 verkauft X einen Anteil von 40% an der Skulptur an seine Geschäftspartnerin Y

Ist der Gewinn aus diesem Verkauf steuerbar?

Erwerb und Veräusserung von Kunst

Gewärbsmässiger Kunsthandel (3/5)

BÄR
& KARRER

Steuerfreier Kapitalgewinn

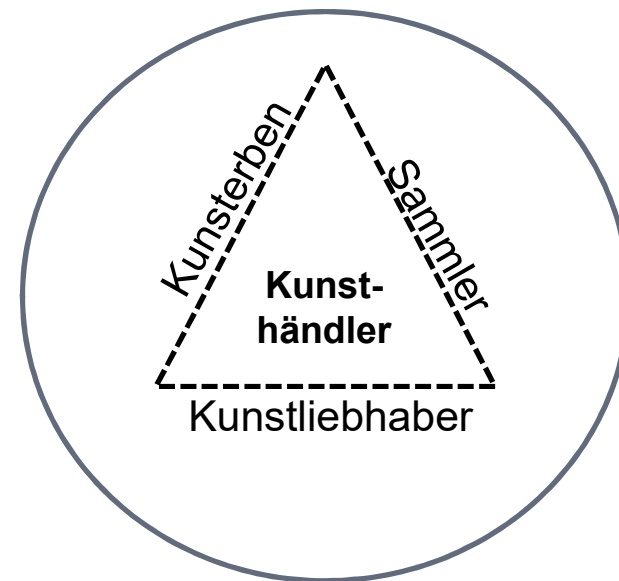
Kapitalgewinn aus dem Verkauf von privaten Kunstobjekten ist steuerfrei, wenn er durch einen zufälligen Verkauf im Rahmen der sich bei der einfachen Verwaltung einer privaten Kunstsammlung bietenden Gelegenheit erfolgt

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Geschäftsvermögen qualifiziert als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Steuern, AHV).

Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Aktivitäten in Bezug auf die Sammlung wie auch die Käufe und Verkäufe von einzelnen Objekten der Sammlung als Ganzes auf eine Gewinnerzielung gerichtet sind oder nur Teil eines Hobbys bzw. einer Liebhaberei sind.

Im Zentrum steht jeweils die Frage, was unter den normalen Umständen noch nicht als selbständige Erwerbstätigkeit zu betrachten ist; Z.B. anhand der Fremdfinanzierung: Was ist "normal" beim Kunstsammler?



Erwerb und Veräusserung von Kunst

Gewerbsmässiger Kunsthandel (4/5)

BÄR
& KARRER

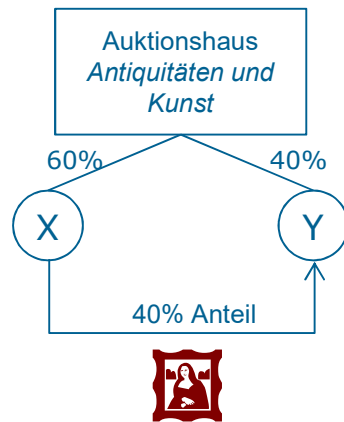
Indizien für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Verkaufs	Anmerkungen / Beispiele
1. Systematisches Vorgehen	Intensive Beobachtung des Kunstmarktes und im Zusammenhang mit der Planung von Käufen und Verkäufen
2. Regelmässige Käufe und Verkäufe (im Verhältnis zum Gesamtvermögen bzw. zur Grösse der Sammlung)	5 bis 10 Verkäufe pro Jahr können bereits als regelmässig angesehen werden; nur Käufe ohne Verkäufe sind im Prinzip unproblematisch; wichtig Verhältnis zur Gesamtsammlung
3. Kurze Haltedauer	Besitzdauer von unter 1 Jahr zwischen Kauf und Verkauf kann problematisch sein, insbesondere in Verbindung mit Kriterium 1 oder 2
4. Enger Konnex zur beruflichen Tätigkeit & Gebrauch von beruflichem Fachwissen	Prinzipiell unproblematisch, wenn privater Kunstsammler beruflich im Kunstgeschäft tätig ist, dennoch kann es in Kombination mit anderen Kriterien kritisch werden
5. Fremdfinanzierung	Erhöhung der Hypothek zur Finanzierung von Kunstwerken
6. Wiederverwendung der Gewinne zur Reinvestition in Kunstobjekte	Verkauf eines Bildes zur Finanzierung des Erwerbs eines Anderen

- Weitere Hinweise für die Abgrenzung: Kreisschreiben der ESTV Nr. 38, Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel, vom 27. Juli 2012
- Sofern Indizien für und gegen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen, ist es entscheidend, welche Indizien überwiegen
- Kriterien müssen nicht kumulativ vorhanden sein (Entscheide BGer 2A.66/2002; 2C.893/2008; 2C_766/2010)

Erwerb und Veräusserung von Kunst

Beispiel (2/2)

BÄR
& KARRER



- Entscheid des BGer
29.07.2011, 2C_766/2010

Veranlagung der Steuerverwaltung des Kantons Zürich

- Steuerbarer Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit, weil:
 - Qualifikation des Verkaufs von insgesamt 7 Objekten in 13 Jahren mit einem Gewinn von über CHF 3 Mio. als regelmässiger Handel
 - X verfügt über spezifische berufliche Kenntnisse des Kunstmarktes
- Bundesgericht: Gewinn aus Verkauf ist steuerfreier Kapitalgewinn, weil:
 - Kein systematisches Vorgehen, insbesondere weil nur Verkäufe und keine Käufe
 - Die Skulptur war lange im Besitz von X
 - Kein Unterschied zwischen Anteils- und vollständiger Veräusserung
 - Obwohl spezifische Fachkenntnisse im Bereich Kunst bei X vorhanden und der Verkauf an die Geschäftspartnerin erfolgte, überwiegen die Indizien für einen privaten Verkauf

→ Die Differenzierung zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller Umstände möglich

Erwerb und Veräusserung von Kunst

- Gewerbsmässiger Kunsthandel?
- Dokumentation und Provenienz Deklaration
- Kauf (normal / mittels Auktion)
- Import

Halten von Kunst

- Bewertung und Vermögensbesteuerung
- Versicherung
- Vermietung / Leasing an Museum

Übergang von Kunst auf Erben und an gemeinnützige Zwecke

- Welche Strukturierungs- und Planungsoptionen bestehen?

Halten von Kunst

Bewertung: unterschiedliche Ansätze

BÄR
& KARRER

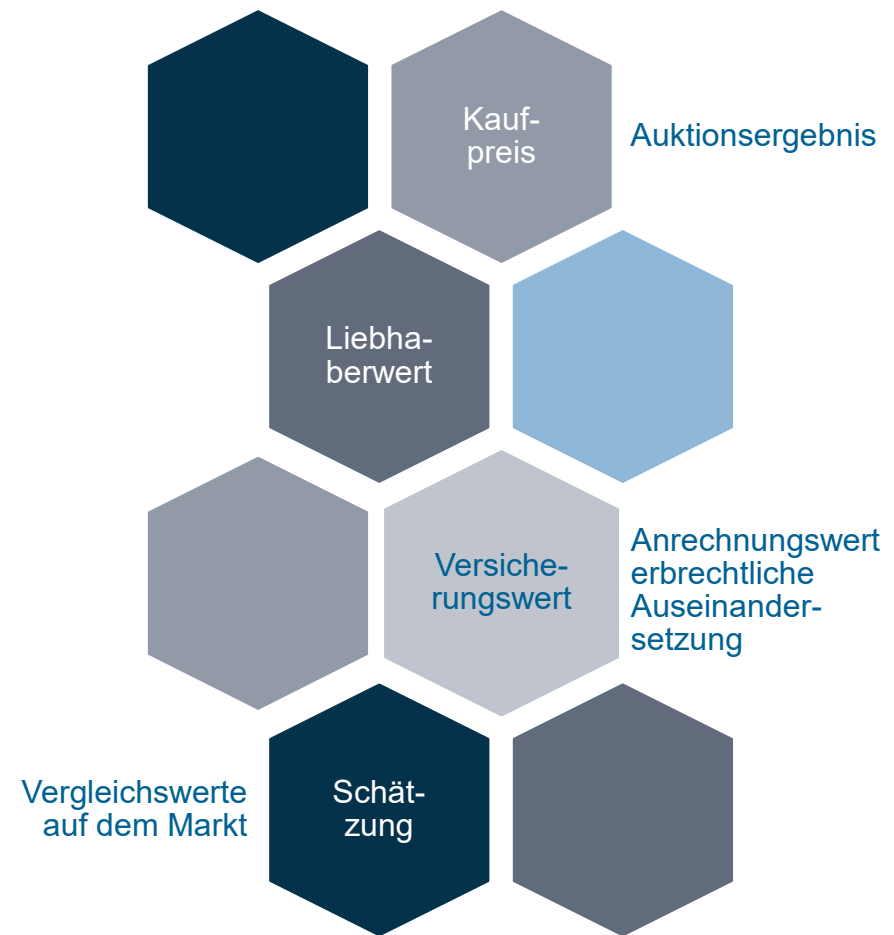
Verkehrswert = ?

Subjektive Seite

- "über Geschmack lässt sich nicht streiten"
- "Schönheit liegt im Auge des Betrachters"
- "jeder Künstler hat einmal als Amateur angefangen"

Objektive Seite

- Verkehrswert = Preis, den eine unabhängige Drittperson bezahlen würde
- Wirtschaftliche Betrachtung
- Ausgangslage (und Grenze): Markt / Handel



Hausrat

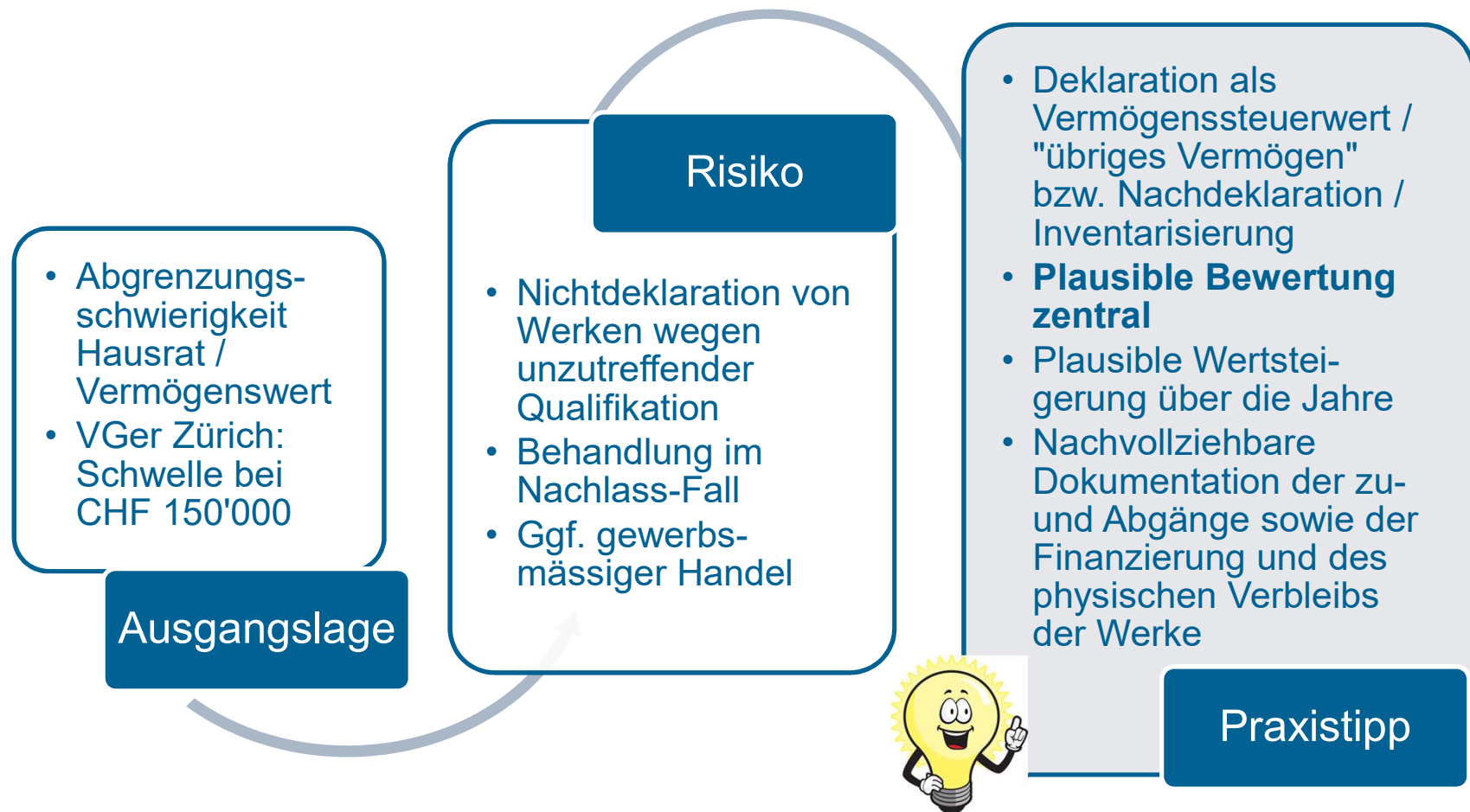
- Alles was Wohnzwecken dient, sich im Haus befindet und zur üblichen Einrichtung der Wohnung gehört.
- Steuerlich grundsätzlich nicht erfasst

Vermögen

- Abgrenzung zu Hausrat: kantonale Praxis. Zürich: "Giacometti-Entscheid"
- Kriterien im Kunstbereich: Zweckbestimmung, tatsächliche Nutzung, separate Versicherung, Wertanteil am Gesamtvermögen
- **Abgrenzung in der Praxis nach wie vor uneinheitlich, Graubereich / Ermessen / Unsicherheit. Kann auch einzelnes Objekt betreffen**
- Vermögenssteuer per 31. Dezember: Verkehrswert

Sammlung

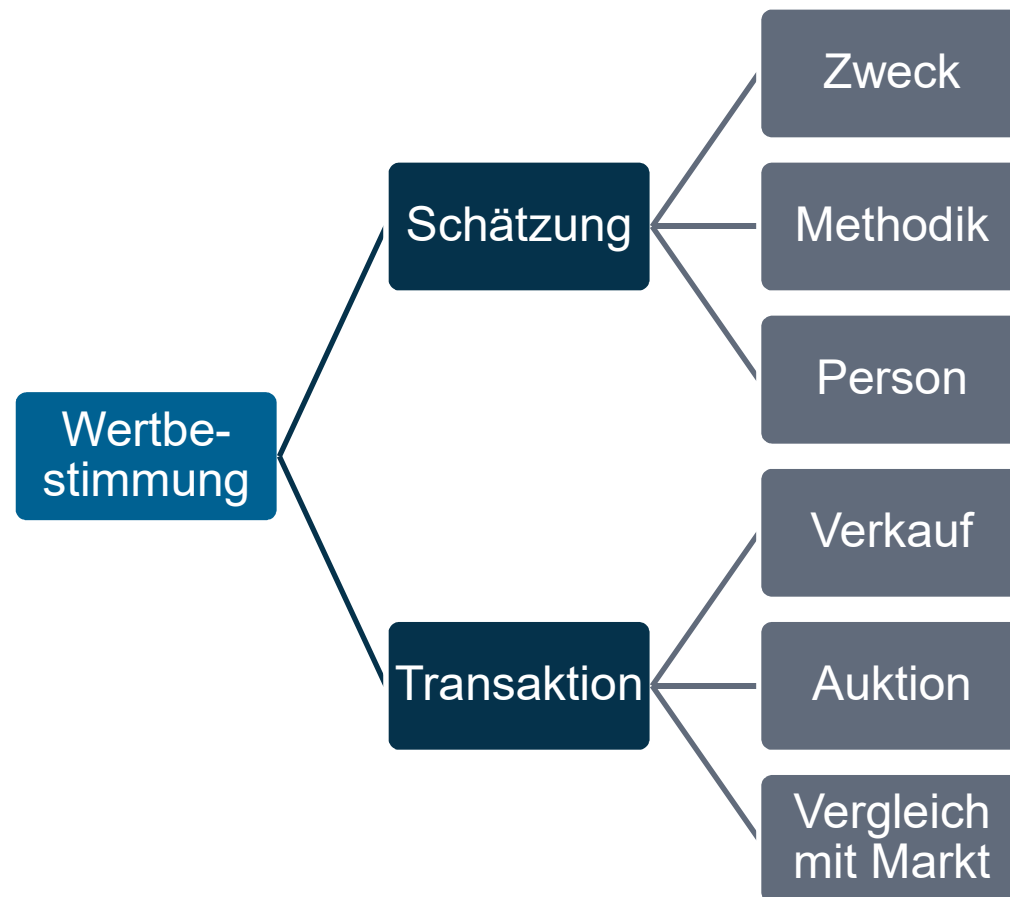
- Systematische Zusammenstellung einzelner Kunstwerke
- Wert der Sammlung als Ganzes u. U. höher als Wert der einzelnen Bestandteile?



Halten von Kunst

Bewertung und Vermögensbesteuerung

BÄR
& KARRER



Resultat:

- Breites Ergebnisspektrum
- Situations- und trendabhängig
- Keine einheitlichen Vorgaben der Steuerbehörden

Empfehlung:

Dokumentation / Absicherung



- ✓ Einholung von 2-3 professionellen Gutachten, ggf. Durchschnittsrechnung
- ✓ Bewertung periodisch wiederholen, v. A. im Hinblick auf wichtige Ereignisse (z. B. geplante Schenkung, Ausstellung in Museum, Zuzug, hinsichtlich Erbteilung, etc.)
- ✓ Monitoring und proaktives Vorgehen bezüglich steuerlicher Exposure



Problematik

- Einzelne Kunstwerke können u.U. als nicht steuerfreier Hasurat i.S.v. Art. 13 Abs. 4 StHG bzw. der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung qualifiziert werden
- Im Fall der **Unterbesteuerung** bzgl. eines Kunstwerks drohen:
 - Nachsteuern (Vermögenssteuer)
 - Verzugszinsen
 - Busse wegen Steuerhinterziehung (Art. 175 DBG)



Praxistipp

- Periodische Standortanalyse
- Korrektur einer bisherigen Unterbesteuerung im Rahmen der:
 - **straflosen Selbstanzeige** bzw.
 - einer **Vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen**

Halten von Kunst

Versicherung von Kunstgegenständen

BÄR
& KARRER

Arten

- Normale Hausratsversicherung
- Spezifische Kunstversicherung
- Die meisten grösseren Versicherer bieten das an,
 - daneben noch spezialisierte Provider; i.d.R. sind bei grösseren Sammlungen Broker involviert
- Thema Überversicherung, Unterversicherung / Risikoeinschätzung und "Einsatz" der Versicherung

Rechtlich

- Aus CH Sicht: "normaler" **Versicherungsvertrag nach VVG**
- Versicherung → i.d.R. Vermögensbesteuerung



Halten von Kunst

Versicherung von Kunstgegenständen

BÄR
& KARRER

Versicherte Risiken

Dauerhafte Versicherung	Spezifische Versicherung (temporär, Projektbezogen)
Diebstahl	Transport-Versicherungen
Beschädigung (durch Fremdeinwirken und Naturgewalt)	Versicherung bei Verleih an Museum
Zerstörung	Haftpflichtversicherung
Vandalismus	etc
Verlust	
etc	

Halten von Kunst

Ausstellung

BÄR
& KARRER

Verleih von Kunstobjekten an Museen

Wichtig	Praxistipps
• Der Leihvertrag: – gewährleistet den Versicherungsschutz. – darin ist der Versicherungswert anzugeben, der im Falle eines Totalschadens erstattet wird.	• Unbedingt prüfen, ob alle Risiken abgedeckt sind. • Eine realistische Größe nennen.
• Zustandsbericht ("Abnahmeprotokoll")	• Das Objekt vor Verpackung/Versand umfassend inspizieren und beschreiben sowie nach Rückerhalt sofort auf mögliche Schäden hin kontrollieren
• Versichert wird nur, was durch eine ausgewiesene Kunstspedition transportiert wird.	• Bei sehr sensiblen Arbeiten den Verpackungsvorgang kontrollieren.
• Das Verleihen von Kunstwerken kostet Geld, Zeit und Mühe	• Vertrag so verhandeln, dass der Leihnehmer diese Kosten übernimmt
• Bei großen Sammlungen ist ein professionelles Managementsystem unerlässlich.	• Auch bei Einzelwerke gutes Management wichtig
• Dauerleihe vs. Temporären Leihgabe	• Eigene Vorstellungen klären, um Verstimmungen und vorzeitiger Kündigung zu vermeiden.



Erwerb und Veräusserung von Kunst

- Gewerbsmässiger Kunsthandel?
- Dokumentation und Provenienz Deklaration
- Kauf (normal / mittels Auktion)
- Import

Halten von Kunst

- Bewertung und Vermögensbesteuerung
- Versicherung
- Vermietung / Leasing an Museum

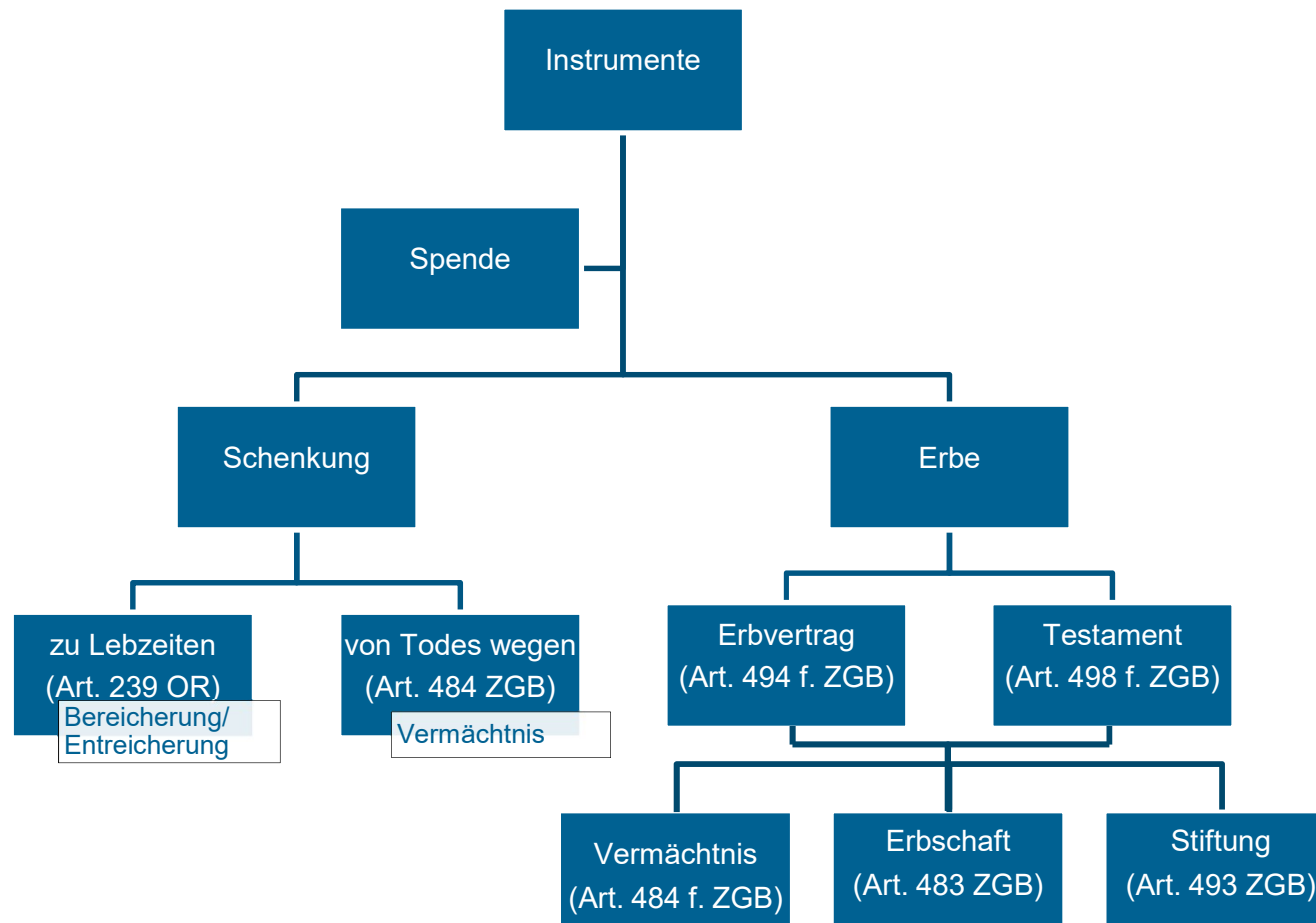
Übergang von Kunst auf Erben und an gemeinnützige Zwecke

- Welche Strukturierungs- und Planungsoptionen bestehen?

Übergang von Kunst auf Erben

Instrumente

BÄR
& KARRER



Übergang von Kunst auf Erben

Schenkung

BÄR
& KARRER

Arten

- Zu Lebenszeiten (Art. 239 OR)
- Auf den Todesfall (donatio mortis causa) (Art. 484 ZGB)

Gefahren

- Anfechtung durch Dritte (Art. 527 f. ZGB und Art. 286 SchKG)
 - **Widerrufsrecht der Erben** (Art. 251 Abs. 2 OR)
 - **Herabsetzung** (Art. 475 ZGB i.V.m. Art. 527 Abs.2 Ziff. 3 ZGB)→ Erblasser soll denn **Pflichtteilschutz** nicht umgehen können → daher unterliegen sämtliche Schenkungen, die der Erblasser während der **letzten fünf Jahre** vor seinem Tod ausgerichtet hat, der erbrechtlichen Herabsetzung
 - **Schenkungs pauliana**: Schenkungen innerhalb eines Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung erfolgen unterliegen der Anfechtung (Art. 286 SchKG)

Key takeaways

- **Beachtung** der gesetzlichen Fristen bzw. kennen der mit einer Schenkung verbundene **Gefahren**
- **Definition des Werts** des geschenkten Gegenstandes



Übergang von Kunst auf Erben

Erbe

BÄR
& KARRER

Arten

- Erbvertrag (Art. 494 f. ZGB)
- Vermächtnis (484 f. ZGB)

Mitglieder der Erbgemeinschaft

- Gesetzliche Erben
 - Eingesetzte Erben
- } → Stirbt ein Erbe so geht sein Anteil auf die seinerseitigen Erben (sog. Erbeserben)

Gefahren

- Solidarhaftung (Art. 603 und Art. 639 ZGB): Jeder Erbe kann von einem Gläubiger infolge seiner solidarhaft in Anspruch genommen werden mit:
 - seinem persönlichen Vermögen (Eigenvermögen)
 - unter Einbezug seines pfändbaren Anteils am Nachlassvermögen

Key takeaways

- Beachtung des Pflichtteils
- Bewertung der Erbschaft



Übergang von Kunst auf Erben Stiftung

BÄR
& KARRER

Arten

- a) Zu Lebenszeiten (Art. 80 ff. ZGB)
- b) Von Todes wegen (Art. 493 ZGB)

Besonderer Zweck (Art. 80 ZGB)

- Gemeinnützig
- Nicht gemeinnützig

→ Zweck: i. d. R. Zusammenhalt einer Sammlung, teilweise Weiterführung Sammeltätigkeit, Zugänglichmachung

Empfehlung

- Kleiner Betrag in einer Stiftung zur Lebenszeiten hineinlegen
 - Per Testament (Verfügung von Todes wegen nach Art. 483 ff. ZGB) den Rest des Vermögens hineinlegen
 - CH-Stiftung vs. Auslandstiftung
- **Erfahrungsgemäss ist für die sinnvolle Weiterbewirtschaftung einer Sammlung erhebliches Bargeld erforderlich (Unterhalt, Räumlichkeiten, u. U. Personal, Versicherung, etc.)**



Übergang von Kunst auf Erben

Erbschaft- und Schenkungssteuer

BÄR
& KARRER

- Ausnahme Kt. Schwyz und Obwalden:

Keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer

- Ausnahme Kt. Luzern:

Nur Erbschaftssteuer; keine Schenkungssteuer, Vorbehalt 5 Jahresperiode

- Beispiel Kt. Zürich:

Abhängig vom Verwandtschaftsgrad Steuer bis 36% des Verkehrswertes

- Teilweise in Genf, Freiburg, Waadt und Jura:

Sog. "dation en payment" erlaubt dem Vererbenden bzw. dem Beschenkten, die Steuer durch die Übertragung von Kunstwerken abzugelten (Art. 1 LDatP Genf)

Kantonale Steuer

- Gegenwärtig nur auf Stufe Kanton und/oder Gemeinde vorhanden
- Die Steuerpflicht besteht grundsätzlich in jenem Kanton/Gemeinde, wo der Verstorbene bzw. Schenker seinen letzten Wohnsitz hatte

Steuerpflicht und Höhe der Steuer

- Steuerpflichtig ist generell der Erbe bzw. Beschenkte
- Ehepartner sind grundsätzlich von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit
- Direkte Nachkommen sind in den meisten Kantonen von der Steuer befreit
- Die Steuersätze sind grundsätzlich progressiv und variieren zwischen den Kantonen in Abhängigkeit zum Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser/Erbe bzw. Schenker/Beschenktem

Vererbung oder Schenkung von Kunstobjekten

- Hausrat ist steuerfrei
- Kunstwerke, welche nicht als Hausrat qualifizieren, unterliegen der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer

Übergang von Kunst an gemeinnützige Zwecke

BÄR
& KARRER

- Juristische Personen (z.B. Galerien) können ebenfalls wohltätige Zuwendungen von ihrem Gewinn in Abzug bringen. (Limiten beachten)

- Zürich: 20%
- Luzern: 20%
- Genf: 20%
- Bern: 20%

Spenden von Kunstobjekten

- Spenden an steuerbefreite Institutionen innerhalb des selben Kantons sind grundsätzlich für die Zwecke der Bundes- sowie der kantonalen und kommunalen Steuern abzugsfähig und
- sind von der Schenkungssteuer ausgenommen
- Einzelfallanalyse notwendig / i. d. R. heikel: Zuwendungen in ausländische Strukturen

Maximaler Abzug

- Bundessteuern: bis 20% des Nettoeinkommens
- Kantonale und kommunale Steuern: normalerweise ebenfalls 20%

Internationale Doppelbesteuerung

- Nur sehr wenige Doppelbesteuerungsabkommen sehen einen Abzug von Spenden an steuerbefreite Institutionen vor (Abkommen auf Stufe Kanton); keine Schenkungssteuerabkommen !
- Erbschaftssteuerabkommen mit D, NL, S, UK, US, DK, FIN, N



**Wichtig insbesondere auch bei geplanter Geltendmachung von
Ausnahmetatbeständen**

- ✓ Einhaltung der erforderlichen Compliance (Formulare, etc.),
- ✓ Lückenlose Dokumentation bezüglich Herkunft (Provenienz) und Wertbestimmung (schriftlicher Kaufvertrag)
- ✓ Professionelle Vorbereitung und Abwicklung



Fazit und Empfehlungen

3 Zentrale Bereiche

BÄR
& KARRER



Empfehlungen aus der Praxis:

- ✓ Umsichtige Aufarbeitung vorhandener / geerbter Bestände; Inventar
- ✓ Rechtzeitiger Beizug von Spezialisten zur Standortanalyse und Risikoevaluation bzgl. Steuerlicher Aspekte
- ✓ Ggf. Nachdeklaration
- ✓ Periodische Bewertung von Beständen / Sammlungen





Kontakt

BÄR
& KARRER



Dr. Ruth Bloch-Riemer
Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin

Zürich
Phone: +41 58 261 56 51
ruth.blochriemer@baerkarrer.ch

